

RS OGH 1999/02/24 9ObA302/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1999

Rechtssatz

Durch die Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst tritt eine Art gesetzlich angeordneter Karenzurlaub ein, weil nach § 4 APStG Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers ruhen. Der ordentliche Präsenzdienst stellt somit eine qualifizierte Abwesenheit vom Dienst dar, die kraft gesetzlicher Anordnung wie Dienstzeit zu behandeln ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 302/98v
Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 ObA 302/98v
Veröff: SZ 72/36

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at